

15.10.99**A****Verordnung****des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung
(Zusatzabgabenverordnung)****A. Zielsetzung**

Mit dem Beschluss zur Agenda 2000, durch den die Milchquotenregelung bis zum Jahr 2008 verlängert worden ist, haben sich die Agrarminister gleichzeitig verpflichtet, die Milchquotenregelung im Jahr 2003 zu überprüfen mit dem Ziel, die Mengenbegrenzung im Milchbereich nach dem Jahr 2006 auslaufen zu lassen. Die im Agenda-Beschluss enthaltene Einführung eines Preis-Beihilfe-Systems sowie die beschlossenen Quotenerhöhungen sind ein deutliches Signal für einen Ausstieg aus der Milchquotenregelung. Vor diesem Hintergrund ist es Ziel dieser Verordnung, die Wettbewerbsfähigkeit der Milcherzeuger zu stärken.

Wegen des gemeinschaftsrechtlich vorgesehenen Auslaufens der Sonderregelungen für die neuen Länder muss ein bundeseinheitliches System für die Milchquotenregelung geschaffen werden.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung macht von der gemeinschaftsrechtlich eingeräumten Möglichkeit, die Flächenbindung aufzuheben, Gebrauch. Das Übertragungssystem für Milchquoten wird bundeseinheitlich neugestaltet. Gleichzeitig entfällt die bisherige Vorläufigkeit der Quotenzuteilung in den neuen Ländern.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch diese Verordnung keine Kosten.

2. Vollzugaufwand

Soweit durch den Vollzug zusätzliche Verwaltungskosten entstehen, können diese durch die Vereinfachung des Übertragungssystems kompensiert werden.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die mit der Verordnung angestrebte Senkung der Kosten der Milcherzeuger wird keine Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau haben.

15.10.99

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

**Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung
(Zusatzabgabenverordnung)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 731 06 - Mi 80/99

Berlin, den 14. Oktober 1999

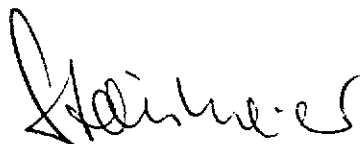
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgaben-
regelung (Zusatzabgabenverordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Verordnung
zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung
(Zusatzabgabenverordnung)
vom**

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 1 und des § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie des § 13 Abs. 1 Satz 1 und 2 und des § 15, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, sowie des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 656) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Verordnung

Im Hinblick auf das nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1256/99 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. EG Nr. L 160 S. 73) mögliche Auslaufen der Zusatzabgabenregelung soll durch die nachfolgenden Vorschriften zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Milcherzeuger beigetragen werden.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Abgaben, die der Milcherzeuger unter Berücksichtigung von Referenzmengen im Rahmen der nationalen Garantiemengen für die Milch und Milcherzeugnisse zu zahlen hat, die er

1. an einen Käufer liefert oder
2. unmittelbar an den Verbraucher verkauft.

§ 3

Zuständigkeit

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, sind für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 2 genannten Rechtsakte die Bundesfinanzverwaltung und in deren Auftrag der Käufer, soweit er nach Maßgabe dieser Verordnung Aufgaben zu erfüllen hat, zuständig.

Abschnitt 2

Milchanlieferung

§ 4

Grundsatz

Im Falle des § 2 Nr. 1 wird die Abgabe von jedem Milcherzeuger für die Milch- und Milchequivalenzmengen erhoben, die von ihm an Käufer geliefert werden und seine Anlieferungs-Referenzmenge unter Berücksichtigung seines Referenzfettgehaltes überschreiten.

§ 5

Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Die Anlieferungs-Referenzmenge des Milcherzeugers entspricht mit Beginn des 1. April 2000 der in der Fassung der 31. März 2000 nach der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 586), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 21. März 1996 (BGBl. I S. 535), zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge. Diese wird mit dem Ablauf des 31. März 2000 vorläufig zugeteilten Anlieferungs-Referenzmenge.

(2) Anlieferungs-Referenzmengen, deren Nutzungsüberlassung nach § 7a der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in Absatz 1 Satz 1 genannten Fassung mit Ablauf des 31. März 2000 endet, sind dem überlassenden Milcherzeuger zugeordnet.

(3) Für die Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge nach Absatz 1 gilt § 18 entsprechend.

§ 6

Verteilung von Anlieferungs-Referenzmengen durch die Länder

Den Ländern stehen zur Verteilung nach Maßgabe des Artikels 5 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor (ABl. EG Nr. L 405 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1256/99 des Rates vom 17. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 160 S. 73) geändert worden ist, die zu ihren Gunsten auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften oder landesrechtlicher Vorschriften, die auf einer bundesrechtlichen Ermächtigung beruhen, eingezogenen Anlieferungs-Referenzmengen zur Verfügung; die Verteilung darf nur mit Wirkung vom Beginn des Zwölfmonatszeitraumes erfolgen, der dem Zwölfmonatszeitraum folgt, in dem die jeweilige Anlieferungs-Referenzmenge eingezogen worden ist. Wenn die Länder die in Satz 1 bezeichneten Anlieferungs-Referenzmengen den nach § 8 gebildeten Verkaufsstellen ganz oder teilweise zur kostenlosen Verteilung nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 Satz 3 zur Verfügung stellen, gilt Satz 1 zweiter Halbsatz insoweit nicht.

§ 7

Neuordnung des Übertragungssystems

(1) Vorbehaltlich des Satzes 2 und des Absatzes 3 ist ein flächengebundener Verkauf oder eine flächengebundene Verpachtung von Anlieferungs-Referenzmengen ebenso wie der flächenungebundene Verkauf oder die flächenungebundene Verpachtung von Anlieferungs-Referenzmengen ab dem 1. April 2000 nicht zulässig; dies gilt auch für andere Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Rechtsfolgen. Jedoch können ab diesem Zeitpunkt Anlieferungs-Referenzmengen nach Maßgabe der Absätze 2, 4 und 5 sowie der §§ 8 bis 11 und § 12 Abs. 3 entgeltlich übertragen werden.

(2) Wird ein gesamter Betrieb, der als funktional selbständige Milchproduktionseinheit weiter bewirtschaftet wird, auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben, überlassen oder zurückgewährt, können die Parteien nur den flächenlosen Übergang der Anlieferungs-Referenzmengen vereinbaren; dies gilt auch für andere Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Rechtsfolgen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung als selbständige Milchproduktionseinheit im Sinne des Satzes 1 ist der 1. April 2000. Wird die gesamte oder ein Teil der nach Satz 1 übergegangenen Anlieferungs-Referenzmenge vor Ablauf des dritten der Übertragung nach Satz 1 folgenden Zwölfmonatszeitraumes übertragen oder überlassen, so wird diese Anlieferungs-Referenzmenge in die Reserve des Landes, in dem sich der Betriebssitz des Übergebenden oder Überlassenden befindet, eingezogen; die Berechnung der Höhe des Einzugs erfolgt im Falle der Übertragung nach § 8 Abs. 1 durch die in § 8 genannte Verkaufsstelle. Satz 3 gilt nicht im Falle der

Rückgewähr einer Anlieferungs-Referenzmenge. Die Länder können bei besonderen Härten von dem Einzug nach Satz 3 absehen.

(3) Werden ein gesamter Betrieb oder Teile eines Betriebes zwischen Verwandten in gerader Linie oder Ehegatten auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages übergeben, überlassen oder zurückgewährt, so geht, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird, die dem Betrieb oder der Fläche entsprechende Anlieferungs-Referenzmenge auf den Übernehmer oder, im Fall der Rückgewähr, auf den Verpächter über; dies gilt auch für andere Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Rechtsfolgen. Satz 1 ist auch auf den Übergang der Nutzung von gesamten Betrieben oder Teilen eines Betriebes im Wege der gesetzlichen, gewillkürten oder der vorweggenommenen Erbfolge anzuwenden.

(4) Sofern eine Gesellschaft, die am 31. März 2000 bestanden hat, aufgelöst wird oder einzelne Mitglieder aus einer solchen Gesellschaft ausscheiden, können die Anlieferungs-Referenzmengen nach Maßgabe der für die Gesellschaft geltenden Bestimmungen flächenlos an die Mitglieder übertragen werden.

(5) Gemeinnützige Siedlungsunternehmungen können zur Durchführung von Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung und Landentwicklung Anlieferungs-Referenzmengen flächenlos abweichend von §§ 3 bis 11 erwerben oder übertragen.

(6) Übernehmer von Anlieferungs-Referenzmengen nach den Absätzen 1 bis 5 Satz 1 und Absatz 4 sowie nach § 12 Abs. 3 kann nur sein, wer Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer liefert oder mit der Milchlieferei beginnt. Satz 1 gilt nicht im Fall der Rückgewähr einer Pachtsache nach Absatz 2 oder 3 sowie im Falle des Absatzes 5.

§ 7

Regulierte entgeltliche Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen

(1) Die Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 erfolgt außer in den Fällen der §§ 7 Abs. 2, 4 und Absatz 5 Satz 3 durch Verkaufsstellen nach Maßgabe des Absatzes 3 und der §§ 9 bis 11. Absatz 1 Satz 1 gilt für die Übertragungstermine der 3. Juli 2000, der 17. Zwölfmonatszeitraum sind abweichend von Satz 1 Übertragungstermine der 3. Juli 2000, der 30. Oktober 2000 und der 31. Januar 2001.

(2) Die Länder richten die Verkaufsstellen ein; vorbehaltlich des Satzes 2 muss in jedem Land mindestens eine Verkaufsstelle bestehen. Verkaufsstellen können ihre Tätigkeit auf das Gebiet mehrerer Länder mit deren Einverständnis erstrecken. Private können als Träger einer Verkaufsstelle zugelassen werden, wenn

1. sie oder ihre Träger repräsentative landwirtschaftliche Berufsverbände sind und
2. gegen ihre Zuverlässigkeit und Eignung keine Bedenken bestehen.

Zuständig für die Zulassung ist die für den Sitz der Verkaufsstelle zuständige Behörde. Erstreckt sich die Tätigkeit einer Verkaufsstelle auf mehrere Länder, so entscheidet die Behörde im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder.

(3) Anlieferungs-Referenzmengen können nur innerhalb der sich aus der Anlage ergebenden Übertragungsbereiche übertragen werden. Übertragbar ist nur derjenige Teil der dem Milcherzeuger zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge, der

1. im Fall von Übertragungen außerhalb des in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes frei von Verpächteransprüchen auf Rückgewähr nach § 7 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Fassung ist,
2. in den dem Übertragungstermin vorangegangenen drei Zwölfmonatszeiträumen nicht nach Maßgabe des Absatzes 1 übertragen worden ist,
3. im Fall der Übertragung zum 1. Juli und 30. Oktober eines Kalenderjahres sowie zum 3. Juli 2000 und 31. Januar 2001 in dem jeweiligen Zwölfmonatszeitraum nicht beliefert worden ist sowie
4. nicht nach § 12 Abs. 3 vom Pächter übernommen wird oder worden ist.

Die Länder können bei besonderen Härten von dem Erfordernis nach Nummer 2 absehen.

§ 9

Verfahren vor Gleichgewichtspreisermittlung

(1) Der Anbieter von Anlieferungs-Referenzmengen reicht bei der Verkaufsstelle, die für den Übertragungsbereich seines Betriebssitzes zuständig ist, spätestens

1. bis zum 1. März eines Kalenderjahres für Übertragungen zum 1. April eines Kalenderjahres

2. bis zum 1. Juni eines Kalenderjahres für Übertragungen zum 1. Juli eines Kalenderjahres
3. bis zum 1. Oktober eines Kalenderjahres für Übertragungen zum 30. Oktober eines Kalenderjahres

ein schriftliches Angebot ein; § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Für den 17. Zwölfmonatszeitraum sind abweichend von Satz 1 die Einreichungsfristen der 31. Mai 2000, der 29. September 2000 sowie der 29. Dezember 2000. Das Angebot muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die Höhe der zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge,
2. den Referenzfettgehalt der zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge,
3. den auf einen Standardfettgehalt von 4 vom Hundert bezogenen Preis je Kilogramm Anlieferungs-Referenzmenge, den der Anbieter mindestens erzielen will,
4. – außer im Falle der Pachtrückgabe – Name und Anschrift des Käufers, an den der Anbieter zuletzt geliefert hat,
5. – im Falle der Pachtrückgabe – Name und Anschrift des Käufers, an den der Pächter zuletzt geliefert hat, und eine Bestätigung dieses Käufers, dass der Übergang berücksichtigt worden ist, sowie
6. die Bankverbindung des Anbieters.

Der Anbieter darf für jeden Übertragungstermin nur ein Angebot abgeben; er ist nach Zugang bei der Verkaufsstelle an das Angebot gebunden. Dem Angebot sind beizufügen:

1. ein Nachweis des Käufers,
 - a) dass die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 gegeben sind; maßgeblich für den Zeitpunkt der Nichtbelieferung ist jeweils das Monatsende, welches dem Datum der Erstellung des Nachweises vorangeht sowie
 - b) über die Höhe des Anlieferungs-Referenzmengenbestandes nach § 10 Abs. 4,
2. ein Nachweis der zuständigen Landesstelle,

- a) dass die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4 gegeben sind; § 7 Abs. 2a Satz 5 und 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Fassung ist entsprechend weiter anzuwenden sowie
- b) ob und in welcher Höhe bei einer Übertragung ein Einzug nach § 7 Abs. 2 Satz 3 oder § 12 Abs. 3 Satz 7 zu erfolgen hat.

Die Verkaufsstelle teilt dem Anbieter die auf den in § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Standardfettgehalt umgerechnete angebotene Anlieferungs-Referenzmenge zugleich mit einer Bestätigung über den Eingang des Angebotes mit.

(2) Absatz 1 Satz 1, 2 und 4 gilt für den Nachfrager von Anlieferungs-Referenzmengen mit der Maßgabe entsprechend, dass das Nachfragegebot mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. die Höhe der nachgefragten Anlieferungs-Referenzmenge, bezogen auf den Standardfettgehalt von 4 vom Hundert,
2. den auf einen Standardfettgehalt von 4 vom Hundert bezogenen Preis je Kilogramm Anlieferungs-Referenzmenge, den der Nachfrager höchstens zu zahlen bereit ist,
3. Name und Anschrift des Käufers, an den der Nachfrager liefert, sowie
4. die für den Nachfrager zuständige Landesstelle.

Dem Nachfragegebot ist eine selbstschuldnerische unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines Kreditinstituts oder eine vergleichbare Sicherheit in Höhe des sich aus Satz 1 Nr. 1 und 2 ergebenden Preisgebotes beizufügen, die nach Eingang der Zahlung des Nachfragers bei der Verkaufsstelle freizugeben ist. Die Verkaufsstelle erteilt dem Nachfrager eine Bestätigung über den Eingang seines Nachfragegebotes.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann im Bundesanzeiger ein für das Angebot und die Nachfragegebote sowie die zu erbringenden Nachweise zu verwendendes Formular bekannt machen.

§ 10

Gleichgewichtspreisermittlung

(1) Aus den für jeden Übertragungstermin eingegangenen Angeboten und Nachfragegeboten ermittelt die Verkaufsstelle innerhalb von sieben Tagen nach jedem Übertragungstermin einen Gleichgewichtspreis. Zu diesem Zweck werden angebotene Anlieferungs-Referenzmengen vom

niedrigsten Angebotspreis ausgehend, nachgefragte Anlieferungs-Referenzmengen vom höchsten Nachfragepreis ausgehend mengenmäßig summiert; dabei rechnet die Verkaufsstelle die angebotenen Anlieferungs-Referenzmengen auf einen Standardfettgehalt von 4 vom Hundert um. Die im Falle der Übertragung nach den Absätzen 4 und 5, § 7 Abs. 2 Satz 3 und § 12 Abs. 3 Satz 7 vorzunehmenden Abzüge, die von der zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge vor Umrechnung auf den in Satz 2 genannten Standardfettgehalt zu berechnen sind, sind bei der Aufsummierung der Angebote herauszurechnen.

(2) Der Gleichgewichtspreis ist der Preis, zu dem die Summe der angebotenen und nachgefragten Anlieferungs-Referenzmengen deckungsgleich ist oder zu dem die aufsummierten Mengen die geringste Differenz aufweisen. Übersteigen die zum Gleichgewichtspreis

1. angebotenen Mengen die zum Gleichgewichtspreis nachgefragten Mengen (Angebotsüberhang) oder
2. nachgefragten Mengen die zum Gleichgewichtspreis angebotenen Mengen (Nachfrageüberhang),

werden die Überhänge durch lineare Kürzungen ausgeglichen. Im Fall von Satz 2 Nr. 2 kann anstelle von Kürzungen ganz oder teilweise ein Ausgleich der Mengen über die den Verkaufsstellen aus der Landesreserve nach § 6 zugewiesenen Anlieferungs-Referenzmengen erfolgen. Der Ausgleich erfolgt durch kostenlose lineare Verteilung der Anlieferungs-Referenzmengen bis in Höhe der nach Satz 2 ansonsten vorzunehmenden Kürzungen.

(3) Anlieferungs-Referenzmengen von Anbietern, deren geforderter Angebotspreis niedriger oder gleich dem Gleichgewichtspreis ist, werden zum Gleichgewichtspreis nach dem Verfahren des § 11 an Nachfrager, deren gebotener Nachfragepreis höher oder gleich dem Gleichgewichtspreis ist, übertragen. Die Übertragung der Anlieferungs-Referenzmenge erfolgt zu dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Standardfettgehalt.

(4) Werden Anlieferungs-Referenzmengen nach den §§ 8 bis 11 übertragen, so wird bei jeder Übertragung – abhängig von der dem Übertragenden am Monatsersten, der dem Ende der Einreichungsfrist bei Einreichen des erstmaligen Angebotes nach dem Inkrafttreten der Verordnung durch den Erzeuger nach § 9 Abs. 1 vorausgeht, zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge (Anlieferungs-Referenzmengenbestand) – folgender Teil der zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge zugunsten der Landesreserve eingezogen:

1. bei einem Anlieferungs-Referenzmengenbestand unter 700.000 kg 10 vom Hundert,

2. bei einem Anlieferungs-Referenzmengenbestand von 700.000 kg bis 800.000 kg 15 vom Hundert,
3. bei einem Anlieferungs-Referenzmengenbestand über 800.000 kg 20 vom Hundert.

Bei der Bestimmung der dem Übertragenden nach Satz 1 zustehenden Anlieferungs-Referenzmengen bleiben verpachtete sowie nach § 7 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Fassung zurückzugewährende Anlieferungs-Referenzmengen unberücksichtigt.

(5) Soweit Anbieter, deren Angebot bei einem Übertragungstermin, beginnend mit dem 31. Januar 2001, den Gleichgewichtspreis um mindestens 20 vom Hundert überschritten hat, diese Anlieferungs-Referenzmengen bei späteren Übertragungsterminen übertragen, wird zusätzlich zu dem in Absatz 4 genannten Abzug folgender Teil der zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge zugunsten der Landesreserve eingezogen:

1. beim nächsten Übertragungstermin 5 vom Hundert der zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge und
2. beim übernächsten und jedem folgenden Übertragungstermin 10 vom Hundert der zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge.

Satz 1 gilt nicht für Mengen, die nach Absatz 2 Satz 2 bei Vorliegen eines Angebotsüberhanges gekürzt worden sind.

(6) Die Abzüge nach Absatz 4 und 5 erfolgen zugunsten der Reserve des Landes, in dem sich der Betriebssitz des Übertragenden befindet; die Berechnung erfolgt durch die in § 8 genannte Verkaufsstelle.

§ 11

Verfahren nach Gleichgewichtspreisermittlung

(1) Die Verkaufsstelle teilt unverzüglich nach Ermittlung des Gleichgewichtspreises nach § 10 Abs. 1

1. dem nach § 10 Abs. 3 zum Zuge gekommenen Anbieter,
2. der für den jeweiligen Anbieter zuständigen Landesstelle sowie

3. – außer im Fall der Pachtrückgabe – dem Käufer, an den der jeweilige Anbieter zuletzt geliefert hat,

folgendes mit:

1. die Höhe der zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge, bezogen auf den in § 10 Abs. 1 Satz 2 genannten Standardfettgehalt sowie auf den Referenzfettgehalt des Anbieters,
2. die nach § 7 Abs. 2 Satz 3, § 10 Abs. 4 und 5 sowie § 12 Abs. 3 Satz 7 einzuziehende Anlieferungs-Referenzmenge sowie
3. den Gleichgewichtspreis.

(2) Der für den in Absatz 1 genannten Anbieter zuständige Käufer nimmt innerhalb von 14 Tagen eine Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge des Anbieters vor und bestätigt dies dem Anbieter, dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt, der Verkaufsstelle sowie der zuständigen Landesstelle.

(3) Die Verkaufsstelle teilt dem nach § 10 Abs. 3 zum Zuge gekommenen Nachfrager den Gleichgewichtspreis, die Höhe der an ihn nach Satz 3 zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge zum Standardfettgehalt von 4 vom Hundert sowie den zu zahlenden Betrag mit. Der Nachfrager überweist den zu zahlenden Betrag innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Mitteilung nach Satz 1 an die Verkaufsstelle. Nach Eingang des zu zahlenden Betrages sowie nach Vorliegen sämtlicher der in Absatz 2 genannten Bestätigungen der Neuberechnung je Übertragungstermin bei der Verkaufsstelle teilt die Verkaufsstelle dem Nachfrager sowie der zuständigen Landesstelle mit, in welcher Höhe Anlieferungs-Referenzmengen auf ihn übertragen werden. Nach Vorlage dieser Mitteilung durch den Nachfrager berechnet der für ihn zuständige Käufer die Anlieferungs-Referenzmenge und den Referenzfettgehalt des Nachfragers neu. Der Käufer teilt die Neuberechnung innerhalb eines Monats nach dem vom Bundesministerium der Finanzen bekannt gegebenen Muster dem Nachfrager und dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit. Die Verkaufsstelle überweist an die nach § 10 Abs. 3 zum Zuge gekommenen Anbieter innerhalb von 14 Tagen nach Eingang sämtlicher Beträge nach Satz 2 den für die übertragene Anlieferungs-Referenzmenge zu zahlenden Betrag.

(4) Die Verkaufsstelle informiert die nach § 10 Abs. 3 nicht zum Zuge gekommenen Anbieter und Nachfrager.

(5) Der Gleichgewichtspreis ist unverzüglich nach der in § 10 Abs. 1 Satz 1 genannten Frist auf geeignete Weise bekannt zu geben. Die Verkaufsstelle hat vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt

Stillschweigen über den Inhalt der bei ihr eingegangenen Angebote und Nachfragegebote sowie den Gleichgewichtspreis zu wahren.

§ 12

Behandlung laufender Pachtverträge

(1) Pachtverträge, die Anlieferungs-Referenzmengen nach § 7 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Fassung betreffen und vor dem 1. April 2000 geschlossen worden sind, können unbeschadet von § 7 Abs. 1 Satz 1 zwischen den bisherigen Pachtvertragsparteien verlängert werden; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Pachtverträge mit Ablauf des 31. März 2000 oder später beendet werden, gehen die entsprechenden Anlieferungs-Referenzmengen nach § 7 Abs. 1 bis 2a, Abs. 4 Satz 1 bis 3, Abs. 5 und 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Fassung auf den Verpächter mit der Maßgabe über, dass 33 vom Hundert der zurückgewährten Anlieferungs-Referenzmengen zugunsten der Reserve des Landes, in dem der Betriebssitz des Pächters liegt, eingezogen werden. Erfolgt der Abzug nach Satz 1, gilt § 10 Abs. 4 bei der Übertragung durch den Verpächter nicht.

(3) Soweit Anlieferungs-Referenzmengen nach Absatz 2 bei Beendigung des Pachtvertrages zurückzugewähren sind, hat der Pächter das Recht, die zurückzugewährende Anlieferungs-Referenzmenge vom Verpächter innerhalb eines Monats nach Ablauf des Pachtvertrages zu übernehmen (Übernahmerecht); dies gilt nicht, wenn der Pächter den Pachtvertrag kündigt. Das Übernahmerecht wird wirksam, wenn der Pächter der Landesstelle gegenüber nachweist, dass er den in Satz 3, auch in Verbindung mit Satz 4 genannten Betrag geleistet hat. Bei Übernahme der Anlieferungs-Referenzmenge ist der Pächter verpflichtet, dem Verpächter innerhalb von 14 Tagen nach Ausübung des Übernahmerechts einen Betrag in Höhe von 67 vom Hundert des Gleichgewichtspreises, der an dem dem Zeitpunkt der Rückgewähr vorangegangenen Übertragungstermin ermittelt worden ist, zu zahlen. Sofern sich Verpächter und Pächter einigen, kann der Pächter die Anlieferungs-Referenzmenge auch zu einem niedrigeren Preis übernehmen. Für Anlieferungs-Referenzmengen, die bis zum 3. Juli 2000 zurückgewährt worden sind, gilt als Übertragungstermin der 3. Juli 2000. Macht der Pächter von seinem Übernahmerecht Gebrauch, erfolgt kein Abzug nach Absatz 2. Überträgt oder überlässt der Pächter die nach Satz 3 oder Satz 4 übernommenen Anlieferungs-Referenzmengen ganz oder teilweise vor dem Ablauf des dritten der Übernahme folgenden Zwölfmonatszeitraumes, so werden 33 vom Hundert der Anlieferungs-Referenzmengen in die Reserve des Landes, in dem sich sein Betriebssitz befindet, eingezogen; die Berechnung der Höhe des Einzugs erfolgt im Falle der Übertragung nach § 8 Abs. 1 durch die in § 8 genannte Verkaufsstelle.

(4) Der Abzug nach Absatz 2 und das Übernahmerecht nach Absatz 3 gelten nicht, wenn

1. Anlieferungs-Referenzmengen an einen Unterverpächter zurückgewährt werden,
2. ein ganzer Betrieb zurückgewährt wird, oder
3. der Verpächter oder die in § 7 Abs. 3 genannten Personen nachweisen können, dass sie die Anlieferungs-Referenzmenge für die eigene Milcherzeugung benötigen.

Abweichend von Satz 1 Nr. 3 erfolgt der Abzug nach Absatz 2 für zurückzugewährende Anlieferungs-Referenzmengen, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs durch den Inhaber des Rückgewähranspruchs verpachtet waren und die der Pächter für die Fortsetzung seiner Milcherzeugung benötigt; es sei denn, es liegt ein Fall besonderer Härte vor, insbesondere weil der Erwerb im Zusammenhang mit einer öffentlich geförderten Baumaßnahme steht.

§ 13

Einziehung von Anlieferungs-Referenzmengen

(1) Der Käufer teilt dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes die Erzeuger mit, die ihre Anlieferungs-Referenzmenge während des gesamten vorangegangenen Zwölfmonatszeitraumes nicht genutzt haben.

(2) Soweit Anlieferungs-Referenzmengen nach den in § 2 genannten Rechtsakten deswegen zugunsten der Reserve des Landes, in dem sich der Betriebssitz des Erzeugers befindet, eingezogen werden, weil der Inhaber der Anlieferungs-Referenzmenge

1. weder Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer geliefert oder unmittelbar an Verbraucher verkauft hat noch
2. seine Anlieferungs-Referenzmenge oder Teile davon nach § 7 Abs. 2 bis 5; §§ 8 bis 11 oder § 12 Abs. 3 übertragen hat,

erteilt das zuständige Hauptzollamt dem Erzeuger über die Einziehung einen Bescheid; eine Durchschrift des Bescheides erhält im Falle der Einziehung von Anlieferungs-Referenzmengen der Käufer.

(3) Dem Erzeuger wird auf schriftlichen Antrag, der an das zuständige Hauptzollamt zu richten ist, die eingezogene Anlieferungs-Referenzmenge wieder zugeteilt, wenn er spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung des Bescheides nach Absatz 2 wieder Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer liefert oder unmittelbar an Verbraucher verkauft. Die in Satz 1 genannte

Frist kann, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist, durch das zuständige Hauptzollamt verlängert werden.

§ 14

Zuteilung nicht genutzter Anlieferungs-Referenzmengen

(1) Der Käufer kann Anlieferungs-Referenzmengen, die im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum nicht genutzt worden sind (Unterlieferungen), anderen Milcherzeugern, deren Lieferungen die ihnen zugewiesene Anlieferungs-Referenzmenge überschritten haben (Überlieferer), zuteilen. Die Zuteilung der nicht genutzten Anlieferungs-Referenzmengen an die jeweiligen Überlieferer erfolgt nach folgender Berechnungsformel:

$$\frac{\text{Summe der Unterlieferungen}}{\text{Summe der Anlieferungs-Referenzmengen der Überlieferer}} \times \text{Anlieferungs-Referenzmenge des Überlieferers}$$

Anlieferungs-Referenzmengen, die nach den in § 2 genannten Rechtsakten in Verbindung mit § 13 eingezogen worden sind, dürfen nicht nach Satz 1 zugeteilt werden. Die Zuteilung wird wiederholt, bis sämtliche nicht genutzten Anlieferungs-Referenzmengen mit Lieferungen, die über zugewiesene Anlieferungs-Referenzmengen hinaus erfolgt sind, verrechnet worden sind. Rundungen zugunsten der Überlieferer sind nicht zulässig. Im Falle, dass die Summe der Unterlieferungen die Summe der Überlieferungen übersteigt, gelten die Unterlieferungen in Höhe der Überlieferungen als zugeteilt im Sinne des Satzes 1. Auf Änderungen, die dem Käufer nach dem in § 19 Abs. 3 genannten Datum bekannt werden, ist das Ergebnis der Verrechnung nach Satz 4 anzuwenden.

(2) Unterlieferungen, die auch nach Anwendung von Absatz 1 nicht mit Überlieferungen verrechnet werden konnten, können auch über den Bereich eines Käufers hinaus mit Überlieferungen verrechnet werden. Die Verrechnung nach Satz 1 erfolgt im Verhältnis der Summe der Unterlieferungen zur Summe der Überlieferungen. Das für den Betrieb des Käufers zuständige Hauptzollamt teilt dem Käufer zwischen den in § 19 Abs. 3 und 4 Satz 1 genannten Zeitpunkten mit, welche Anlieferungs-Referenzmengen, ausgedrückt in einem Vmhundertsatz, nach diesem Absatz zugeteilt werden können. Absatz 1 Satz 7 gilt entsprechend.

§ 15

Beförderung in andere Mitgliedstaaten

Bei jeder Beförderung von Waren der Unterposition 0401 1090, 0401 2019, 0401 2099 und 0401 3019 der Kombinierten Nomenklatur des Gemeinsamen Zollltarifs aus dem Inland in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften sind Rechnungen, Lieferscheine oder sonsti-

ge, ohne technische Hilfe lesbare Belege mitzuführen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Versenders und Empfängers,
2. Menge der beförderten Ware,
3. Datum der Versendung sowie
4. eine Erklärung eines im Inland ansässigen Käufers, dass die beförderte Ware nach den in § 2 genannten Rechtsakten und den Vorschriften dieser Verordnung erfasst ist.

§ 16

Zulassung des Käufers

(1) Käufern, die ihre Tätigkeit nach dem 31. März 2000 aufnehmen, wird die in den in § 2 genannten Rechtsakten vorgesehene Zulassung auf Antrag erteilt. Der Antrag ist schriftlich in zwei Stücken bei dem für den Käufer zuständigen Hauptzollamt einzureichen. In dem Antrag sind die in den in § 2 genannten Rechtsakten für die Erteilung der Zulassung vorgesehenen Voraussetzungen darzulegen und Verpflichtungserklärungen abzugeben. Das Hauptzollamt kann weitere Angaben fordern, wenn sie für Kontrollzwecke notwendig sind. Das Hauptzollamt erteilt die Zulassung durch Bescheid. Zulassungen, die nach § 8a der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Fassung erteilt sind, gelten als Zulassungen nach Satz 1 fort.

(2) Der Erzeuger darf nur an einen Käufer liefern, der zugelassen ist.

§ 17

Vom Erzeuger zu erbringende Nachweise

(1) Der Milcherzeuger hat dem Käufer durch eine von der zuständigen Landesstelle ausgestellte, mit Gründen versehene Bescheinigung nachzuweisen,

1. in den Fällen des Übergangs von Anlieferungs-Referenzmengen – außer im Fall des § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 – welche Anlieferungs-Referenzmengen, zu welchem Zeitpunkt, von welchem Milcherzeuger, mit welchem Referenzfettgehalt auf ihn übergegangen sind,
2. im Falle des § 12 Abs. 3, welche Anlieferungs-Referenzmengen, zu welchem Zeitpunkt, von welchem Milcherzeuger, mit welchem Referenzfettgehalt er übernommen hat,

3. im Falle des § 6 – außer im Falle des § 10 Abs. 2 Satz 3 –, in welcher Höhe ihm eine Anlieferungs-Referenzmenge nach dieser Vorschrift zusteht.

(2) Geht in den Fällen der Übergabe, der Überlassung oder der Rückgewähr eines gesamten Betriebes oder eines Betriebsteils keine Anlieferungs-Referenzmenge auf den neuen Inhaber über, stellt die zuständige Landesstelle dem ursprünglichen Inhaber auf Antrag hierüber eine mit Gründen versehene Bescheinigung aus.

(3) In den Fällen von Absatz 1 Nr. 1 und 2 hat sich der Milcherzeuger außer in den Fällen der §§ 8 bis 11 von dem Käufer, bei dem die auf ihn übergegangene Anlieferungs-Referenzmenge bisher geltend gemacht wurde, bestätigen zu lassen, dass er den Übergang berücksichtigt.

(4) Wechselt der Milcherzeuger den Käufer, so hat der bisherige Käufer dem neuen Käufer zu bescheinigen, dass er den Wechsel berücksichtigt.

(5) Der Käufer darf die nachzuweisenden Tatsachen bei der Berechnung der Anlieferungs-Referenzmengen nur berücksichtigen, wenn ihm die Belege, Bescheinigungen und Bestätigungen nach den Absätzen 1 bis 4 vorliegen. Er hat diese zehn Jahre aufzubewahren.

§ 18

Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Berechnet der Käufer auf Antrag des Milcherzeugers oder aus sonstigem Grund die Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durchschnittlichen gewogenen Fettgehaltes erneut, teilt er dies innerhalb eines Monats nach dem vom Bundesministerium der Finanzen bekannt gegebenen Muster dem Milcherzeuger und dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit.

(2) Wechselt der Milcherzeuger nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Käufer, hat dieser die Neuberechnung vorzunehmen. Der Milcherzeuger teilt dem Käufer, der die Neuberechnung vorzunehmen hat, die erforderlichen Angaben mit.

(3) Lehnt der Käufer eine vom Milcherzeuger gewünschte Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge einschließlich des durchschnittlichen gewogenen Fettgehaltes ab, so kann der Milcherzeuger bei dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt die Festsetzung durch Bescheid beantragen. Eine für die Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge nach Maßgabe dieser Verordnung erforderliche Bescheinigung der zuständigen Landesstelle kann mit diesem Antrag nicht ersetzt oder angegriffen werden.

§ 19

Erhebung der Abgabe

(1) Der Käufer zieht dem Milcherzeuger den Abgabebetrag von dem Entgelt für die Lieferung des vierten Kalendermonats ab, der dem jeweiligen Zwölfmonatszeitraum folgt. Für die nach den in § 2 genannten Rechtsakten vorgesehene Abrechnung ist der am letzten Tag des abzurechnenden Zwölfmonatszeitraumes geltende Richtpreis und der nach den in § 2 genannten Rechtsakten maßgebende Fettgehalt zugrunde zu legen.

(2) Sobald die Anlieferungen eines Milcherzeugers seine Anlieferungs-Referenzmengen überschreiten, ist der Käufer berechtigt, das Lieferungsentgelt für die die Anlieferungs-Referenzmenge überschreitenden Anlieferungen als Vorauszahlung auf den Abgabebetrag einzubehalten; der Milcherzeuger kann dies durch Stellung einer anderen Sicherheit abwenden.

(3) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt vor dem 45. Tag nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Mitteilung über

1. die Summe aller bei dem Käufer zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen, wobei die nach den in § 2 genannten Rechtsakten in Verbindung mit § 13 eingezogenen Anlieferungs-Referenzmengen gesondert auszuweisen sind,
2. die Summe der Anlieferungen sowie ihre durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung, getrennt nach Anlieferungen, die
 - a) von Erzeugern mit Anlieferungs-Referenzmengen und
 - b) von Erzeugern ohne Anlieferungs-Referenzmengenerfolgt sind.

(4) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes eine Abgabeanmeldung in zweifacher Ausfertigung, die für jeden Milcherzeuger folgende Daten enthält:

1. Name und Anschrift des Milcherzeugers,
2. die Anlieferungs-Referenzmenge und der Referenzfettgehalt, die der Abgabeanmeldung zugrunde gelegt sind,
3. die Anlieferungsmenge ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes,

4. die durch den Fettgehalt bedingte Erhöhung oder Verminderung der Anlieferungsmenge,
5. die Höhe der Über- oder Unterschreitung der Anlieferungs-Referenzmenge,
6. getrennt aufgeführt, die gegebenenfalls jeweils nach § 14 Abs. 1 und 2 zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen sowie
7. den Abgabebetrag.

Der Abgabeanmeldung ist ein Deckblatt voranzustellen, das mindestens folgende Angaben enthalten muss:

1. die Zahl der Erzeuger, wobei getrennt davon anzugeben ist die Zahl der Erzeuger, die auch über eine Direktverkaufs-Referenzmenge verfügen,
2. die Zahl der Erzeuger, denen nach § 14 Abs. 1 und 2 Anlieferungs-Referenzmengen zugeteilt worden sind, sowie die Summe der insoweit zugeteilten Anlieferungs-Referenzmengen,
3. die Summe der abgabepflichtigen Anlieferungen sowie
4. die Summe der abzuführenden Abgaben.

Das Bundesministerium der Finanzen kann für das Deckblatt nach Satz 2 ein Muster bekannt geben; soweit ein Muster bekannt gegeben wird, ist dieses zu verwenden.

(5) Der Abgabebetrag ist innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes an die Bundeskasse Hamburg abzuführen.

§ 20

Mehrere Käufer

(1) Liefert der Milcherzeuger Milch oder Milcherzeugnisse gleichzeitig an mehrere Käufer, bestimmt er den Käufer, der die dem Käufer nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen soll. Der Milcherzeuger hat die Käufer von der Bestimmung unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Milcherzeuger ist verpflichtet, dem von ihm bestimmten Käufer unverzüglich nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraumes die zu diesem Zeitraum an andere Käufer gelieferten Milchmengen und deren durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt mitzuteilen. Der Milcherzeuger

ger hat diese Angaben durch urschriftliche Belege nachzuweisen; soweit er solche Belege nicht zur Verfügung hat, hat ihm der andere Käufer diese unverzüglich auszustellen.

Abschnitt 3

Direktverkauf

§ 21

Grundsatz

Im Falle von § 2 Nr. 2 wird die Abgabe von jedem Milcherzeuger für die Milchmengen erhoben, die von ihm im Sinne der in § 2 genannten Rechtsakte unmittelbar an Verbraucher verkauft werden und die seine Direktverkaufs-Referenzmenge überschreiten.

§ 22

Direktverkaufs-Referenzmenge

(1) Die Direktverkaufs-Referenzmenge des Milcherzeugers, der Milch oder Milcherzeugnisse unmittelbar an Verbraucher verkauft (Direktverkäufer), entspricht mit Beginn des 1. April 2000 der ihm mit Ablauf des 31. März 2000 zustehenden Direktverkaufs-Referenzmenge.

(2) § 7 Abs. 1 Satz 1 bis Absatz 6, §§ 12, 13 und 17 gelten für Direktverkaufs-Referenzmengen entsprechend; § 7 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass eine Übertragung nach §§ 8 bis 11 nicht zulässig ist.

§ 23

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Direktverkäufer hat

1. täglich Aufzeichnungen über die erzeugten und direktverkauften Mengen an Milch und Milcherzeugnissen vorzunehmen und
2. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf den Direktverkauf beziehen, bis zum Ende des sechsten auf die Entstehung der Aufzeichnung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 24

Erhebung der Abgabe

Die Abgabeanmeldung, die der Direktverkäufer dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt nach den in § 2 genannten Rechtsakten abzugeben hat, muss dem vom Bundesminister der Finanzen bekannt gegebenen Muster entsprechen. Nicht genutzte Direktverkaufs-Referenzmengen können anderen Milcherzeugern mit Direktverkaufs-Referenzmengen zugeteilt werden; § 14 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Abgabebetrag ist an die Bundeskasse Hamburg abzuführen.

Abschnitt 4

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 25

Äquivalenzmengen für Käse

Die Äquivalenzmengen je kg Käse werden wie folgt festgesetzt:

Hartkäse		12,20 kg
Schnittkäse	bis 40 % Fett i. Tr.	12,30 kg
Schnittkäse	ab 45 % Fett i. Tr.	10,60 kg
Halbfester Schnittkäse	bis 45 % Fett i. Tr.	8,90 kg
Halbfester Schnittkäse	ab 50 % Fett i. Tr.	8,40 kg
Weichkäse	bis 45 % Fett i. Tr.	8,80 kg
Weichkäse	ab 50 % Fett i. Tr.	7,70 kg
Friskäse	bis 10 % Fett i. Tr.	5,60 kg
Friskäse	ab 20 % Fett i. Tr.	4,40 kg

Für die Rahmmengen, die bei der Käseherstellung zusätzlich anfallen, erfolgt keine erneute Äquivalenzmengenberechnung.

§ 26

Anpassung der Referenzmengen

(1) Die Referenzmengen werden angepasst, sobald sich abzeichnet, dass die der Bundesrepublik Deutschland durch die in § 2 genannten Rechtsakte zugewiesene Gesamtgarantiemenge unter- oder überschritten wird.

(2) Anträge auf Umwandlung von Direktverkaufs-Referenzmengen in Anlieferungs-Referenzmengen nach Artikel 4 Abs. 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1256/99 des Rates vom 17. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 160 S. 73), sind bei dem für den Betrieb des Milcherzeugers zuständigen Hauptzollamt schriftlich spätestens vor Ablauf eines Zwölfmonatszeitraumes zu stellen. Satz 1 gilt für Anträge auf Umwandlung von Anlieferungs-Referenzmengen in Direktverkaufs-Referenzmengen mit der Maßgabe entsprechend, dass die Anträge bei dem für den Käufer zuständigen Hauptzollamt zu stellen sind. In dem Antrag sind anzugeben

1. Name und Anschrift des Milcherzeugers,
2. die Höhe der dem Milcherzeuger zustehenden Referenzmengen, getrennt nach Anlieferungs-Referenzmengen oder Direktverkaufs-Referenzmengen,
3. die Art und Höhe der begehrten Umwandlung sowie
4. die Tatsachen, die zu Änderungen bei den Anlieferungen oder Direktverkäufen geführt haben.

Dem Antrag sind der Bescheid über die Zuweisung der Direktverkaufs-Referenzmenge und eine Bescheinigung des Käufers über die Anlieferungs-Referenzmenge beizufügen. Verfügt der Milcherzeuger nur über eine Anlieferungs-Referenzmenge oder eine Direktverkaufs-Referenzmenge, ist nur der Bescheid oder die Bescheinigung beizufügen.

(3) Das Hauptzollamt entscheidet über die Umwandlung durch Bescheid. Sofern bereits zugeteilte Anlieferungs-Referenzmengen durch die Umwandlung erhöht oder vermindert werden, erhalten der Käufer und das für ihn zuständige Hauptzollamt eine Durchschrift des Bescheides.

§ 27

Mitwirkungs-, Duldungs- und Aufzeichnungspflichten

(1) Zum Zweck der Überwachung haben die Käufer, Milcherzeuger, Direktverkäufer und Verkaufsstellen den zuständigen Stellen das Betreten des Betriebes während der üblichen Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben sie auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die zuständige Stelle verlangt.

(2) Die Verkaufsstellen führen unverzüglich für jeden Übertragungstermin Aufzeichnungen über

1. sämtliche eingegangenen Angebote und Nachfragegebote einschließlich der in § 9 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Angaben,
2. die nach § 10 Abs. 3 zum Zuge gekommenen Anbieter und Nachfrager einschließlich der nach § 11 Abs. 1 und 3 gemachten Angaben,
3. über die nach § 10 Abs. 3 nicht zum Zuge gekommenen Anbieter und Nachfrager,
4. die nach § 10 Abs. 1 und 2 erfolgte Gleichgewichtspreisermittlung,
5. die nach § 10 Abs. 2 Satz 2 vorgenommenen linearen Kürzungen und
6. die nach § 10 Abs. 2 Satz 3 und 4 zugewiesenen Anlieferungs-Referenzmengen.

Diese Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren; die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu erstellen waren. Die zuständige Oberfinanzdirektion sowie die zuständige Landesstelle erhalten Durchschriften der in Satz 1 genannten Aufzeichnungen.

§ 28

Mitteilungen der Länder

Die Länder teilen der vom Bundesministerium der Finanzen bekannt zu gebenden Stelle innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf jedes Zwölfmonatszeitraumes

1. die bei ihnen zum Ablauf des Zwölfmonatszeitraumes vorhandenen Reserven,
2. die Höhe der nach § 7 Abs. 2 Satz 3, § 10 Abs. 4 und 5, § 12 Abs. 2 und 3 Satz 7 eingezogenen Referenzmengen,
3. die Höhe der nach § 6 verteilten Referenzmengen, getrennt aufgeführt nach dem jeweiligen Verteilungskriterium,

mit.

§ 29

Übergangsvorschrift für Milcherzeuger in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet

(1) Für die im 16. Zwölfmonatszeitraum nach § 16e Abs. 1a der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Fassung eingezogenen Referenzmengen gelten § 16e Abs. 1b und § 16h Abs. 1 Nr. 3 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Fassung im 17. Zwölfmonatszeitraum fort.

(2) Für die Auflösung Volkseigener Güter gilt § 16e Abs. 1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Fassung fort.

§ 30

Aufhebung der Milch-Garantiemengen-Verordnung

Die Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1994 (BGBl. I S. 586), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1996 (BGBl. I S. 535), wird aufgehoben.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2000 in Kraft.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Anlage

(Zu § 8 Abs. 2 und 3)

Übertragungsbereiche

1. Baden-Württemberg
 - a) Regierungsbezirk Freiburg
 - b) Regierungsbezirke Karlsruhe, Stuttgart, Tübingen
2. Bayern
 - a) Regierungsbezirk Oberbayern
 - b) Regierungsbezirk Niederbayern
 - c) Regierungsbezirk Oberpfalz
 - d) Regierungsbezirk Oberfranken
 - e) Regierungsbezirk Mittelfranken
 - f) Regierungsbezirk Unterfranken
 - g) Regierungsbezirk Schwaben
3. Brandenburg einschließlich des Landes Berlin
4. Hessen
5. Mecklenburg-Vorpommern
6. Niedersachsen einschließlich des Landes Bremen
7. Nordrhein-Westfalen
8. Rheinland-Pfalz
9. Saarland
10. Sachsen
11. Sachsen-Anhalt
12. Schleswig-Holstein einschließlich des Landes Hamburg
13. Thüringen.

Begründung

A. Allgemeines

Durch den Beschluss zur Agenda 2000 ist die Milchquotenregelung bis zum Jahr 2008 verlängert worden. Nach Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1256/99 (ABl. EG Nr. L 160, S. 73) ist der Agrarministerrat verpflichtet, im Jahr 2003 eine Zwischenbewertung der Milchquotenregelung vorzunehmen mit dem Ziel, die Mengenbegrenzung im Milchbereich nach dem Jahr 2006 auslaufen zu lassen. Die im Agenda-Beschluss des Weiteren beschlossenen Mengenerhöhungen sowie die Einführung eines Preis-Beihilfe-Systems ist ein weiteres deutliches Signal für einen Ausstieg aus der Milchquotenregelung. Mit Blick auf ein Auslaufen der Milchkontingentierung kommt es darauf an, die Wettbewerbsfähigkeit der Milcherzeuger so weit wie eben möglich zu stärken.

Den Mitgliedstaaten ist durch die beschlossene Änderung der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen zur Garantiemengenregelung Milch die Möglichkeit eröffnet worden, die Flächenbindung der Milchquoten aufzuheben. Ferner sind, insbesondere durch die Einziehungsmöglichkeiten bei gepachteten Milchquoten, im Gemeinschaftsrecht erweiterte Regelungen zur Stärkung der aktiven Milcherzeuger vorgesehen worden.

Durch den starken Strukturwandel in der Milcherzeugung in den letzten Jahren ist die Zahl der Inhaber von Milchquoten, die nicht mehr selbst Milch produzieren, sondern ihre Milchquoten verpachtet haben, immer größer geworden. Durch die zunehmende Belastung der aktiven Milcherzeuger mit den Kosten für den Erwerb und insbesondere die Zupacht von Milchquoten besteht die Gefahr, dass der einkommensstabilisierende Effekt der Milchquotenregelung mehr und mehr ausgehöhlt wird. Der mit der Milchquotenregelung eigentlich verfolgte Zweck, nämlich zu einer Stabilisierung der Milcherzeugereinkommen beizutragen, soll mit der vorliegenden Verordnung wieder in den Mittelpunkt gerückt werden.

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel der vorliegenden Verordnung,

- die Wettbewerbsfähigkeit der Milcherzeuger durch eine Kostenentlastung zu stärken,
- den notwendigen Strukturwandel in der Milchviehhaltung in Deutschland, vor allem im Hinblick auf einen Ausstieg aus der Milchquotenregelung zu fördern,
- die einzelbetriebliche Entscheidungsfreiheit des einzelnen Milcherzeugers zu wahren,
- eine regionale Begrenzung des Milchquotentransfers zur nachhaltigen Sicherung der unterschiedlichen Milchproduktionsstandorte vorzusehen,
- ein Höchstmaß an rechtlicher Sicherheit für alle Betroffenen zu gewährleisten und
- den Aufwand für die Verwaltung und die betroffene Wirtschaft möglichst gering zu halten.

Um die vorstehend genannten Ziele zu erreichen, wird das Übertragungssystem für Milchquoten neugestaltet. Die Flächenbindung von Milchquoten wird für die Zeit ab dem 01.04.2000 aufgehoben, d.h. von diesem Zeitpunkt an ist ein flächengebundener Kauf oder eine flächengebundene Verpachtung von Milchquoten nicht mehr möglich. Ab dem 01.04.2000 ist nur noch ein flächenungebundener Verkauf von Milchquoten zulässig, der im Interesse einer nachhaltigen Kostendämpfung nur über sog. Verkaufsstellen möglich ist. Die Einführung dieser Verkaufsstellen führt zu einer größeren Transparenz auf dem Quotenmarkt, bricht Preisspitzen und kann, da der Verkauf mit zusätzlichen kostendämpfenden Elementen versehen ist, zu einer Reduzierung der Quotenpreise führen. Des Weiteren wird die flächenlose Verpachtung von Milchquoten sowie das Leasing künftig nicht mehr möglich sein. Die genannten Instrumente haben in der Vergangenheit einen kostenerhöhenden Einfluss ausgeübt.

Mit dem vorgesehenen Verkaufsgebot wird gleichzeitig angestrebt, Milchquoten künftig dauerhaft in die Hände der aktiven Milcherzeuger zu bringen. Des Weiteren werden bei Verkäufen gewisse Abzugsregelungen vorgesehen. Die grundsätzlich zugunsten der Landesreserven eingezogenen Referenzmengen können durch die Länder anhand objektiver Kriterien, insbesondere auch an Altpächter, vergeben werden.

Das Verpachtungsverbot gilt ab dem 1. April 2000. Die verfassungsrechtlich begründeten, unter der bisherigen Regelung entstandenen Verpächteransprüche auf Rückgewähr von Milchquoten sind bei der Neuregelung durch Übergangsregeln angemessen berücksichtigt. So ist vorgesehen, dass bestehende Pachtverträge auslaufen und zwischen den bestehenden Vertragsparteien verlängert werden können. Nach Beendigung des Vertrages ist dem Verpächter grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, die zurückgewährte Referenzmenge über die Verkaufsstellen zu verkaufen. Des Weiteren ist bestimmt, dass dem ehemaligen Pächter ein Ankaufsrecht in Höhe von 67 vom Hundert des bei der Verkaufsstelle vor der Rückgewähr zuletzt ermittelten Preises zusteht.

Entsprechend der neugeschaffenen gemeinschaftsrechtlichen Möglichkeiten ist vorgesehen, dass bei der verpachteten Referenzmenge ein Abzug vorgenommen wird. Damit ist die EG-rechtliche Zielvorgabe aufgegriffen worden, wonach es den Mitgliedstaaten gestattet wird, Referenzmengen, die im Wege von Verpachtungen übertragen wurden, der einzelstaatlichen Reserve zuzuführen, um die Funktion der Referenzmengen als Mittel zur Regelung des Marktes für Milch und Milcherzeugnisse zu stärken (vgl. die Erwägungsgründe zu der Verordnung (EG) Nr. 1256/99 (ABl. EG Nr. L 160, S. 73). Die Abzugsregelung kann einen Beitrag dazu leisten, dass bei der grundsätzlich möglichen Verlängerung von Pachtverträgen ein kostendämpfender Effekt eintritt.

Des Weiteren laufen die Sonderregelungen für die neuen Länder am 31.03.2000 aus. Nach dem EG-Recht werden die dort bislang nur vorläufig zugeteilten Referenzmengen ab dem 01.04.2000 automatisch in endgültige Referenzmengen umgewandelt. Für Ost und West gelten ab diesem Zeitpunkt dieselben Regeln. Es soll daher ein bundeseinheitliches Übertragungssystem für Milchquoten geschaffen werden. Eine Berücksichtigung von Verpächteransprüchen ist in den neuen

Bundesländern nicht erforderlich, da es bislang keine Handelbarkeit von Milchquoten gab und der Grundsatz der Flächenbindung der Milchquoten dort nicht galt und auch nicht eingeführt wird.

B. Im Einzelnen

Zum Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1

§ 1 regelt den Zweck der Neuregelung.

Zu § 2

§ 2 definiert den Anwendungsbereich der Regelung und entspricht dem § 1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1994, zuletzt geändert durch die 33. Änderungsverordnung vom 25. März 1996.

Zu § 3

§ 3 entspricht § 2 der Milch-Garantiemengen-Verordnung.

Zum Abschnitt 2

Milchanlieferung

Zu § 4

§ 4 entspricht § 3 der Milch-Garantiemengen-Verordnung.

Zu § 5

Aus § 5 ergibt sich die Höhe der den einzelnen Milcherzeugern am 01.04.2000 zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge. Die seit 1991/92 bestehende Vorläufigkeit der Referenzmengenanteile in den neuen Bundesländern, die auf einer Sonderregelung im EG-Recht beruhte, entfällt automatisch mit dem Auslaufen dieser Sonderregelung zum 31.03.2000. Die vorläufig zugeteilten Referenzmengen werden also mit dem Stichtag des 01.04.2000 in endgültig zugeteilte Referenzmengen umgewandelt.

Zu § 6

§ 6 regelt die Verteilung der zugunsten der Landesreserven eingezogenen Referenzmengen. Die Verteilung der Mengen obliegt den Ländern und muss nach objektiven Kriterien erfolgen. Insofern entspricht diese Regelung § 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung. Die Verteilung könnte insbesondere an die Erzeuger erfolgen, die Referenzmengen bei Auslaufen von sog. Altpachtverträgen, d.h. Verträge über Teile von Betrieben, die vor dem 2. April 1984 geschlossen worden sind, in Höhe von max. 2.500 kg/ha an den Verpächter zurückgewähren. Die Länder können die Mengen ganz oder zum Teil auch im Verfahren der Gleichgewichtspreisermittlung zur Bedienung von Nachfrageüberhängen einsetzen.

Zu § 7

§ 7 regelt die materiellen Grundsätze der Übertragung von Referenzmengen.

Absatz 1 statuiert das ab dem 1. April 2000 geltende Verkaufsgebot für Referenzmengen. Referenzmengen können grundsätzlich nur noch dauerhaft flächenlos im Wege des regulierten Verkaufs über Verkaufsstellen übertragen werden. Leasing ist nicht zugelassen.

Absatz 2 enthält Ausnahmen für ganze Betriebe, deren Eignung als Wirtschaftsgrundlage für die jeweiligen Bewirtschafter erhalten bleiben soll. Diese Regelung entspricht den Grundgedanken der bisherigen Rechtslage. Flächenungebundene Übertragungen von Referenzmengen zwischen Erzeugern sind möglich. Im Interesse der Wirksamkeit des neuen Übertragungssystems wird die Verfügungsmöglichkeit über die übertragenen Referenzmengen für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt sowie ein Stichtag für die Definition des ganzen Betriebes festgesetzt.

Zwischen bestimmten Verwandten sowie im Rahmen der Erbfolge sind nach **Absatz 3** flächengebundene Übertragungen von ganzen Betrieben sowie von Teilflächen möglich.

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung zur Berücksichtigung der am 31. März 2000 bestehenden Gesellschaften.

Absatz 5 enthält im öffentlichen Interesse zur Förderung der Maßnahmen der Verbesserung der Agrarstruktur und der Landentwicklung eine Regelung für den Erwerb und den Weiterverkauf von Referenzmengen durch gemeinnützige Siedlungsunternehmungen nach § 1 Reichssiedlungsgesetz. Diese Unternehmungen sind vom Verkaufsgebot nach §§ 8 bis 11 ausgenommen.

Absatz 6 stellt klar, dass Übernehmer von Milchreferenzmengen nur aktive Milcherzeuger einschließlich solcher, die mit der Milchlieferung beginnen wollen, sein können. Ausnahmen gelten u.a. für Siedlungsunternehmungen.

Zu § 8

§ 8 enthält die Grundsätze für den regulierten Verkauf.

Aus **Absatz 1** ergeben sich die Verkaufstermine. Zur Anpassung an das neue System sind im 17. Zwölfmonatszeitraum abweichende Termine festgelegt worden.

Absatz 2 regelt Träger, Rechtsnatur und Zulassung der Verkaufsstellen. Die Verkaufsstellen ermitteln die Bedingungen für die Referenzmengenübertragungen (Preis, Menge, Parteien) und wickeln die Zahlungen ab. Die Länder richten die zur Durchführung des regulierten Verkaufs zuständigen Verkaufsstellen ein. Die Länder können private Dritte wie Landesbauernverbände beauftragen, die das in der Zusatzabgabenverordnung im Detail geregelte Verfahren zur Ermittlung des Gleichgewichtspreises durchführen. Die Aufsicht über die Verkaufsstellen erfolgt durch das zuständige Land.

Absatz 3 enthält materielle Anforderungen, die die im regulierten Verkauf angebotene Referenzmenge erfüllen muss. Bei der Berechnung der Verpächteransprüche in den alten Bundesländern gilt der Maßstab der Milch-Garantiemengen-Verordnung fort. Der Mindestnutzungszeitraum nach Nummer 2 soll Spekulationen entgegenwirken. Zum 1. Juli, 30. Oktober bzw. 3. Juli 2000 bzw. 31. Januar 2001 erworbene Referenzmengen können im jeweiligen Zwölfmonatszeitraum noch beliefert werden, weshalb der zu verkaufende Referenzmengenteil nicht beliefert sein darf (Nummer 3). Mit Nummer 4 soll sichergestellt werden, dass Verpächter Referenzmengen, die vom Pächter noch nach § 12 übernommen werden können oder sogar schon übernommen worden sind, nicht nach § 8 Abs. 1 übertragen. Der Übertragungsbereich für die Referenzmengen ergibt sich aus der Anlage.

Zu § 9

§ 9 regelt das Verfahren an den Verkaufsstellen vor der Gleichgewichtspreisermittlung und enthält die formellen Voraussetzungen, die die bei der Verkaufsstelle einzureichenden Angebote und Nachfragegebote zu erfüllen haben.

Absatz 1 regelt die Anforderungen an die Angebote. Um die Vergleichbarkeit der Angebote zu ermöglichen, rechnet die Verkaufsstelle die jeweiligen Referenzmengenfettgehalte unter Vornahme von Mengenkorrekturen auf einen Standardfettgehalt von 4 vom Hundert um und teilt dies dem Anbieter mit. Der Anbieter muss seine Preisvorstellung in Bezug auf den Standardfettgehalt von 4 vom Hundert ausdrücken. Durch Bestätigung des Käufers ist nachzuweisen, dass bei Übertragungen zum 1. Juli und 30. Oktober des Kalenderjahres bzw. zum 3. Juli 2000 und 31. Januar 2001 die zu übertragene Referenzmenge im laufenden Zwölfmonatszeitraum nicht beliefert ist und wie hoch der sog. Anlieferungs-Referenzmengenbestand ist, der entscheidend für die Höhe der Abzüge nach § 10 Abs. 4 ist. Aus Nachweisen der Landesstelle muss sich u. a. ergeben, dass

die angebotene Referenzmenge frei von Verpächteransprüchen ist und dass die angebotene Referenzmenge in den letzten drei Zwölfmonatszeiträumen nicht im Wege des regulierten Verkaufs übertragen worden ist.

Aus **Absatz 2** ergibt sich, dass die Höhe der nachgefragten Referenzmenge sowie der Höchstpreis sich auf den Standardfettgehalt von 4 vom Hundert beziehen muss, um die Kalkulation des Gleichgewichtspreises zu ermöglichen.

Um die Referenzmengenbewegungen infolge des regulierten Verkaufs zu erfassen und das Verfahren nach § 11 vorzubereiten, haben Anbieter und Nachfrager ihre jeweiligen Käufer anzugeben. Dadurch wird die ordnungsgemäße Abgabenerhebung sichergestellt. Das Verfahren der Gleichgewichtspreisermittlung setzt voraus, dass Angebote und Nachfragen bindend sind. Ansonsten könnte die Bedienung aller durch das Verfahren ermittelten zum Zuge kommenden Beteiligten nicht sichergestellt werden.

Absatz 3 ermächtigt das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Formulare für Angebote und Nachfragegebote im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Zu § 10

Aus § 10 ergeben sich die materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Grundsätze zur Ermittlung des Gleichgewichtspreises.

Kaufverträge kommen zum sog. Gleichgewichtspreis zustande. Die Ermittlung des Gleichgewichtspreises erfolgt nach **Absatz 1** durch Aufsummierung der zu verkaufenden Referenzmengen, ausgehend vom niedrigsten Preis, und durch Aufsummierung der nachgefragten Referenzmengen, ausgehend vom höchsten Preis.

Aus **Absatz 2** ergibt sich, dass der Gleichgewichtspreis der Preis ist, zu dem die Mengen übereinstimmen bzw. am geringsten voneinander abweichen. Je nach Anzahl und Höhe der Gebote sind Angebots- oder Nachfrageüberhänge denkbar. Diese Überhänge werden linear gekürzt, d.h. Anbieter können gegebenenfalls nur einen Teil ihrer Mengen verkaufen und Nachfrager erhalten gegebenenfalls eine geringere Referenzmenge als beantragt. Im Falle von Nachfrageüberhängen können die Länder allerdings die in den Landesreserven vorhandenen Referenzmengen nutzen.

Anbieter, deren geforderter Preis höher als der Gleichgewichtspreis liegt, kommen genauso wenig zum Zuge wie Nachfrager, deren gebotener Preis niedriger als der Gleichgewichtspreis ist (**Absatz 3**).

Nach **Absatz 4** erfolgen Abzüge, gestaffelt nach dem Referenzmengenbestand der Erzeuger bei der ersten Übertragung, bei jedem Verkauf von Referenzmengen über die Verkaufsstellen. Der Höhe der Abzüge sowie des Referenzmengenbestandes liegen strukturelle Erwägungen zugrunde. Im Interesse der Kostendämpfung können Spekulationen mit einer hohen Zahl von Referenzmengen entgegengewirkt werden. Die zugunsten der Landesreserven einbehaltenen Mengen sollen u.a. zur Senkung der Quotenkosten beitragen (vgl. Begründung zu § 6). Die Abzüge sind vor der Umrechnung der Mengen auf den Standardfettgehalt vorzunehmen (vgl. Absatz 1 Satz 3).

Die nach **Absatz 5** vorzunehmenden Abzüge zugunsten der Landesreserven wirken kostendämpfend, da sie geeignet sind, den Anbieter von überhöhten Preisforderungen abzuhalten. Die Spanne von 20 vom Hundert trägt der Tatsache Rechnung, dass sich der Gleichgewichtspreis vor seiner Ermittlung nicht exakt kalkulieren lässt. Zur Anpassung an das neue System gilt die Vorschrift erst ab dem Übertragungstermin des 31. Januar 2001. Die Abzüge sind vor der Umrechnung der Mengen auf den Standardfettgehalt vorzunehmen (vgl. Absatz 1 Satz 3).

Zu § 11

§ 11 enthält die Verfahrensvorschriften zur Übertragung der Referenzmengen nach Abschluss der Gleichgewichtspreisermittlung. Dabei wird im Grundsatz an das bisher gültige Verfahren angeknüpft. Um die Referenzmengenübertragung vornehmen zu können sowie um die lückenlose Erfassung der Referenzmengenübertragungen im Interesse einer ordnungsgemäßen Abgabenerhebung sicherzustellen, werden bestimmte Mitteilungs- und Bestätigungspflichten statuiert.

Nach **Absatz 1** werden die zum Zuge kommenden Anbieter, die Landesstelle sowie der Käufer über die Höhe der zu übertragenden Referenzmenge, die freizusetzenden Referenzmengen sowie den Gleichgewichtspreis informiert. Durch die Mitteilung ist der zuständige Käufer in der Lage, die Referenzmenge des Anbieters neu zu berechnen (**Absatz 2**).

Absatz 3 enthält die Mitteilungspflichten der Verkaufsstelle gegenüber dem Nachfrager und regelt die Abwicklung der Zahlung unter Einschaltung der Verkaufsstelle. Erst nach Eingang der Zahlung des Nachfragers bei der Verkaufsstelle sowie der Bestätigung des Käufers des Anbieters über die Neuberechnung gegenüber dem Anbieter, dem Hauptzollamt und der Verkaufsstelle berechnet der Käufer des Nachfragers unter Vorlage einer Mitteilung der Verkaufsstelle die Referenzmenge neu. Eine Bescheinigung der Landesstelle ist also abweichend von § 17 ausnahmsweise nicht erforderlich. Den bisher geltenden Regeln entsprechend wird aus dem Fettgehalt der übertragenen Referenzmenge und den Referenzfettgehalt des Nachfragers ein neuer Referenzfettgehalt gebildet. Die Neuberechnung ist innerhalb eines Monats dem Nachfrager und dem zuständigen Hauptzollamt mitzuteilen, womit an bisherige Verfahrensgrundsätze angeknüpft wird.

Zum Abschluss des Verfahrens werden nicht zum Zuge kommende Anbieter und Nachfrager informiert (**Absatz 4**).

Damit alle sonstigen Interessierten, die nicht am Verfahren teilgenommen haben (z.B. Verpächter und Pächter), von der Höhe des Gleichgewichtspreises erfahren, ist dieser in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Verkaufsstelle unterliegt Verschwiegenheitspflichten (**Absatz 5**).

Zu § 12

Das Verpachtungsverbot und Verkaufsgebot gilt ab dem 1. April 2000. Für die unter dem bisherigen System abgeschlossenen Pachtverträge, die über den 1. April 2000 hinaus laufen bzw. mit Ablauf des 31. März 2000 enden, sind aus verfassungsrechtlichen Gründen in § 12 Abs. 1 bis 4 Übergangsregeln vorgesehen. Die Rechte der Verpächter, insbesondere im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Artikels 14 Abs. 1 GG, werden in angemessener Weise berücksichtigt. Die Übergangsregeln tragen der Tatsache Rechnung, dass der Gesetzgeber Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums dergestalt vornehmen kann, dass er im Zuge der generellen Neugestaltung eines Rechtsgebietes bestehende Rechte abschaffen kann bzw. das Entstehen neuer Rechte für die Zukunft ausschließen darf (BVerfGE 36, 281 (293); BVerfGE 42, 263 (294); BVerfGE 58, 300 (321), BVerfGE 78, 58 (75)).

Um den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen, können am 1. April 2000 bestehende Pachtverträge auslaufen. Zusätzlich ist nach **Absatz 1** vorgesehen, dass solche Pachtverträge zwischen den am 1. April 2000 bestehenden Vertragsparteien verlängert werden können. Darunter fallen auch die Pachtverträge, die mit Ablauf des 31. März 2000 beendet werden.

Aus **Absatz 2** ergibt sich, dass bei Beendigung des Pachtvertrages die Regeln der Milch-Garantiemengen-Verordnung über die Höhe der bei Pachtende zurückzugewährenden Mengen fortgelten. Bei sog. Altpachtverträgen gehen daher, soweit Pächterschutz vorliegt, die Hälfte der Referenzmengen, max. 2.500 kg/ha, auf den Verpächter über.

Mit dem Ziel der Stärkung des Milcherzeugers unterliegen die zurückzugewährenden Mengen einem Abzug. Die Kostenbelastung für den Erwerb und insbesondere die Zupacht von Referenzmengen gefährdet nicht nur zunehmend das eigentliche Ziel der Milchquotenregelung, nämlich zur Stabilisierung der Milcherzeugereinkommen beizutragen, sondern behindert auch die gerade mit Blick auf einen Ausstieg aus der Milchkontingentierung dringend erforderliche Verbesserung der Milcherzeugungsstrukturen. Angesichts der nach wie vor hohen Finanzmittel, die für den gemeinschaftlichen Milchmarkt aufgebracht werden, liegt es im überragenden Interesse des Gemeinwohls, diesem Trend entgegenzuwirken. Daher soll bei der Rückgewähr von Pachtquoten grundsätzlich ein Abzug von 33 vom Hundert der zurückgewährten Referenzmenge erfolgen.

Der Abzug trägt auch der Tatsache Rechnung, dass die Pachtverträge mit ihren gegenseitigen Rechten und Pflichten trotz Bestehen des Verpachtungsverbotes seit dem 1. April 2000 weiterlaufen konnten. Abzüge von 20 vom Hundert sind unter der Geltung des alten Systems vom

Bundesverwaltungsgericht als verfassungsgemäß akzeptiert worden (BVerwG, Urt. v. 17. Juni 1993, 3 C 25.90). Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Gesetzgeber bei der Konzeption der Übergangsregeln einen weiten Gestaltungsspielraum hat, ist der Abzug von 33 vom Hundert vor dem Hintergrund des im Gemeinwohl liegenden Ziels der Stabilisierung der Einkommen der Milcherzeuger angemessen. Der Abzug trägt außerdem den Ermächtigungen des EG-Rechts Rechnung, die auf die Stärkung der Position der milcherzeugenden Pächter zielen. Der Verpächter unterliegt nach Rückgewähr der Referenzmengen dem Verkaufsgebot. Bestandteil der Übergangsregel ist damit das Recht des Verpächters, die zurückerhaltene Referenzmenge verkaufen zu können.

Das nach **Absatz 3** eingeräumte Übernahmerecht des Pächters in Höhe der bisherigen Pachtquote soll der Höhe der bisherigen Milchproduktion des Pächters Rechnung tragen. Der Pächter zahlt 67 vom Hundert des Gleichgewichtspreises. Dieser Prozentsatz korrespondiert mit der Höhe des Abzugs. Überträgt oder überlässt der Pächter die erworbenen Referenzmengen vor Ablauf von drei Zwölfmonatszeiträumen nach dem Erwerb, werden 33 vom Hundert der erworbenen Referenzmengen zugunsten der Landesreserven freigesetzt, um die Ausgewogenheit der Übergangsregel zu wahren und einen Interessenausgleich herzustellen.

Absatz 4 sieht Ausnahmen von der Abzugsregelung nach Absatz 2 sowie dem nach Absatz 3 eingeräumten Übernahmerecht vor.

Die Abzugsregelung und das Übernahmerecht gelten weder bei der Rückgewähr an Unterverpächter, noch bei der Rückgewähr eines ganzen Betriebes. Um Verpächtern, die oder deren Verwandte aktive Bewirtschafter sind, den sonstigen Pächtern, die die Milcherzeugung fortsetzen, gleichzustellen, wird dem abziehenden Pächter kein Übernahmerecht gewährt.

Auch der Abzug wird bei der Rückgewähr an einen Verpächter, der selber die Milcherzeugung betreibt, grundsätzlich nicht vorgenommen. Der Abzug erfolgt jedoch, soweit zum Zeitpunkt des Erwerbs durch den Inhaber des Rückgewähranspruchs die Referenzmengen verpachtet waren. Damit werden unangemessene Nachteile zu Lasten der Pächter, die die Milcherzeugung fortsetzen wollen, verhindert. Soweit in besonderen Fällen die Verpächter schutzwürdiger sind, erfolgt der ungekürzte Übergang der Milchreferenzmengen.

Einem Verpächter stehen mit der Übergangsregel drei Handlungsmöglichkeiten zur Verfügung: Er kann den Pachtvertrag verlängern, Milchreferenzmengen verkaufen oder diese selber beliefern. Vor dem Hintergrund der Dringlichkeit der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der milcherzeugenden Betriebe bedeutet die Einräumung dieser Möglichkeiten eine angemessene Berücksichtigung der Verpächterrechte.

§ 12 gilt nicht für die neuen Bundesländer, weil in diesen aufgrund einer EG-Ermächtigung eine Flächenbindung der Milchreferenzmengen nicht eingeführt worden ist.

Zu § 13

§ 13 entspricht grundsätzlich der Regelung des § 8b der Milch-Garantiemengen-Verordnung. Um dem Verpachtungsverbot und Verleasingverbot Rechnung zu tragen, kann die Frist, innerhalb derer eingezogene Referenzmengen wiederzugeteilt werden müssen, in Härtefällen durch die Hauptzollämter verlängert werden. Erfasst werden sollen Fälle, in denen z.B. wegen Krankheit die Milchlieferung für längere Zeit unterbrochen werden muss.

Zu § 14

§ 14 regelt die Saldierung zwischen Unterlieferungen und Überlieferungen von Anlieferungs-Referenzmengen. Wegen des Wegfalls der Sonderregelung für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet erfolgt die Saldierung ab dem 1. April 2000 zweistufig: auf Molkerei- und auf Bundesebene.

Zu § 15

§ 15 entspricht bis auf redaktionelle Änderungen der Regelung des § 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung.

Zu § 16

§ 16 entspricht weitgehend der Regelung des § 8a der Milch-Garantiemengen-Verordnung. § 8a Abs. 1 entfiel wegen Zeitablaufs.

Zu § 17

§ 17 entspricht weitgehend der Regelung des Bescheinigungsverfahrens des § 9 der Milch-Garantiemengen-Verordnung. Für den regulierten Verkauf gelten die Sonderregeln der §§ 8 bis 11.

Zu § 18

§ 18 entspricht der Regelung des § 10 der Milch-Garantiemengen-Verordnung.

Zu § 19

§ 19 entspricht weitgehend der Regelung des § 11 der Milch-Garantiemengen-Verordnung. Anpassungen waren wegen des Wegfalls der Sonderregelung für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet erforderlich.

Zu § 20

§ 20 entspricht weitgehend der Regelung des § 12 der Milch-Garantiemengen-Verordnung. Anpassungen waren wegen des Wegfalls der Sonderregelung für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet erforderlich.

Zum Abschnitt 3

Direktverkauf

Zu § 21

§ 21 entspricht der Regelung des § 13 der Milch-Garantiemengen-Verordnung.

Zu § 22

Aus § 22 ergibt sich die Höhe der den einzelnen Milcherzeugern am 01.04.2000 zustehenden Direktverkaufs-Referenzmengen. Die Vorschriften über die Referenzmengenübertragung für Anlieferungs-Referenzmengen gelten auch für Direktverkaufs-Referenzmengen. Eine Übertragung von Direktverkaufs-Referenzmengen nach Maßgabe der §§ 8 bis 11 ist allerdings zur Vermeidung eines unangemessenen Verwaltungsaufwandes nicht zulässig. Direktverkäufer können jedoch ihre Direktverkaufs-Referenzmengen nach § 26 Abs. 2 und 3 in Anlieferungs-Referenzmengen umwandeln lassen und diese nach Maßgabe der §§ 8 bis 11 übertragen. Gemäß §§ 8 bis 11 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 und 3 kann der Direktverkäufer die Anzahl seiner Direktverkaufs-Referenzmengen erhöhen.

Zu §§ 23 bis 24

Die Regelungen entsprechen den §§ 15 und 16 der Milch-Garantiemengen-Verordnung und enthalten redaktionelle Änderungen.

Zum Abschnitt 4

Schluss- und Übergangsvorschriften

Zu §§ 25 bis 28

Die Regelungen entsprechen den §§ 17 bis 20 der Milch-Garantiemengen-Regelung und enthalten zum Teil redaktionelle Änderungen. § 25 enthält eine Anpassung der Äquivalenzmengen. Die Vorschrift ergänzt Art. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 (ABl. EG Nr. L 57 S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1255/98 der Kommission vom 17. Juni 1998 (ABl. EG Nr. L 173 S. 14) geändert worden ist.

§ 27 Abs. 2 legt Aufzeichnungspflichten für die Verkaufsstelle fest. § 28 erweitert den Katalog der Mitteilungspflichten der Länder, um die ordnungsgemäße Abgabenerhebung sicherzustellen.

Zu § 29

§ 29 enthält Übergangsregeln für Milcherzeuger in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Die im Abschnitt 4 der Milch-Garantiemengen-Verordnung enthaltenden besonderen Bestimmungen für diese Milcherzeuger entfallen mit dem Wegfall der Sonderregelung zum 31. März 2000.

Nach **Absatz 1** gilt die in § 16e Abs. 1 b der Milch-Garantiemengen-Verordnung enthaltene Härtefallregelung sowie die Verfahrensregel des § 16h Abs. 1 Nr. 3 der Milch-Garantiemengen-Verordnung im 17. Zwölfmonatszeitraum aus Rechtsgründen weiter.

Um den Abschluß der Auflösung der Volkseigenen Güter nach bisherigem Recht zu ermöglichen, soll § 16 e Abs. 1 der Milch-Garantiemengen-Verordnung fortgelten (**Absatz 2**).

Zu § 30

§ 30 regelt das Außerkrafttreten der Milch-Garantiemengen-Verordnung.

Zu § 31

§ 31 regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. April 2000.

Zu der Anlage

Die Anlage enthält die Übertragungsbereiche der Verkaufsstellen. Die Übertragungsbereiche in Westdeutschland entsprechen weitgehend den sog. Übertragungsgebieten nach der Anlage der Milch-Garantiemengen-Verordnung. Als Übertragungsbereiche in den neuen Bundesländern werden die Ländergrenzen festgelegt.

17.12.99**Beschluss
des Bundesrates**

**Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung
(Zusatzabgabenverordnung)**

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende **E n t s c h l i e ß u n g** gefasst:

Bei dem künftig geplanten System der Milchquoten-Übertragung steht zu befürchten, dass durch umsatzsteuerliche Folgewirkungen eine wesentliche Zielsetzung der Verordnung, die die aktiven Milcherzeuger belastenden hohen Quotentransferkosten zu dämpfen, nicht erreicht wird.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, Lösungsmöglichkeiten insbesondere dahingehend zu erarbeiten, dass die Milcherzeuger beim Quotenerwerb über die Verkaufsstellen nach der Zusatzabgabenverordnung gegenüber dem Status Quo nicht schlechter gestellt werden.

Anlage

Änderungen der Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung (Zusatzabgabenverordnung)

1. Zu § 6 Satz 2

§ 6 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

"Im Fall des § 10 Abs. 2 Satz 3 werden die in Satz 1 bezeichneten Anlieferungs-Referenzmengen den nach § 8 gebildeten Verkaufsstellen zur kostenlosen Verteilung zur Verfügung gestellt; Satz 1 zweiter Halbsatz gilt insoweit nicht."

Als Folge ist

§ 10 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu ändern:

- a) das Wort "kann" ist durch das Wort "erfolgt" zu ersetzen;
- b) das Wort "erfolgen" ist zu streichen.

Begründung:

Durch die kostenlose Verteilung eingezogener Anlieferungs-Referenzmengen über die Verkaufsstellen wird für den Nachfrager indirekt der zu bezahlende Preis abgesenkt. Darüber hinaus werden parallele, einander konkurrierende und verwaltungsaufwendige Quotenverteilprogramme vermieden.

2. Zu § 7

§ 7 ist wie folgt zu fassen:

"§ 7

Neuordnung des Übertragungssystems

(1) Anlieferungs-Referenzmengen können vorbehaltlich des § 12 Abs. 2 Satz 1 flächengebunden nicht übergehen oder übertragen werden; sie können flächenungebunden nicht verkauft oder verpachtet oder durch andere Rechtsgeschäfte mit vergleichbaren Rechtsfolgen übertragen werden. Anlieferungs-Referenzmengen können flächenungebunden nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 sowie der §§ 8 bis 11 übertragen werden und im Wege der gesetzlichen, gewillkürten oder vorweggenommenen Erbfolge übergehen oder nach § 12 Abs. 3 übernommen werden.

(2) Wird ein gesamter Betrieb, der als selbständige Produktionseinheit weiter für die Milcherzeugung bewirtschaftet wird, aufgrund eines Kauf- oder Pachtvertrages oder eines Rechtsgeschäfts mit vergleichbaren Rechtsfolgen übergeben, überlassen oder zurückgewährt, können die Vertragsparteien den unmittelbaren Übergang der dem Abgebenden zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge auf den Käufer, Pächter oder Verpächter schriftlich vereinbaren. Wird die gesamte oder ein Teil der nach Satz 1 übergegangenen Anlieferungs-Referenzmenge vor Ablauf des zweiten der Übertragung nach Satz 1 folgenden Zwölfmonatszeitraumes übertragen oder überlassen, so wird diese Anlieferungs-Referenzmenge in die Reserve des Landes, in dem sich der Betriebssitz des Übergebenden oder Überlassenden befindet, eingezogen; die Berechnung der Höhe des Einzugs erfolgt im Falle der Übertragung nach § 8 Abs. 1 durch die in § 8 genannte Verkaufsstelle. Satz 2 gilt nicht im Falle der Rückgewähr einer Anlieferungs-Referenzmenge. Die Länder können bei besonderen Härten von dem Einzug nach Satz 2 absehen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein gesamter Betrieb oder Teile eines Betriebs zwischen Verwandten in gerader Linie oder Ehegatten übergeben, überlassen oder zurückgewährt werden.

(3) Sofern eine Gesellschaft, die am 31. März 2000 bestanden hat, aufgelöst wird oder einzelne Mitglieder aus einer solchen Gesellschaft ausscheiden, können die Anlieferungs-Referenzmengen nach den für die Gesellschaft geltenden Bestimmungen flächenlos und unmittelbar auf die ausscheidenden Mitglieder übertragen werden.

(4) Für die flächenungebundene Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen nach Absätzen 2 und 3 gelten § 7 Abs. 2 Buchstabe a Sätze 3 bis 8 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Fassung sowie die Anlage zur Zusatzabgabenverordnung entsprechend.

(5) Übernehmer von Anlieferungs-Referenzmengen nach Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 kann nur sein, wer entweder selbst oder durch seinen Ehegatten Milch oder Milcherzeugnisse an einen Käufer liefert oder, belegt durch objektive betriebsbezogene Maßnahmen, mit der Milchliefierung beginnt; das gilt nicht im Fall des Übergangs im Wege der gesetzlichen, gewillkürten oder vorweggenommenen Erbfolge und im Fall der Rückgewähr einer Pachtsache nach Absatz 2."

Als Folge

- a) sind in § 8 Abs. 1 Satz 1 die Wörter "der §§ 7 Abs. 2, 4 und 5 und § 12 Abs. 3" durch die Wörter "des § 7 Abs. 2 und 3, der Erbfolge im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 sowie des § 12 Abs. 3" zu ersetzen;
- b) ist in § 9 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 Buchstabe b die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 3" durch die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 2" zu ersetzen;
- c) ist in § 10 Abs. 1 Satz 3 die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 3" durch die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 2" zu ersetzen;
- d) ist in § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 Nr. 2 die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 3" durch die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 2" zu ersetzen;
- e) ist in § 12 Abs. 1 der Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt zu fassen:
"das gilt auch nach Erbfolge im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 und für die in § 7 Abs. 2 Satz 5 genannten Personen.";

- f) ist in § 12 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 die Angabe "die in § 7 Abs. 3" durch die Wörter "dessen Rechtsnachfolger im Wege der Erbfolge im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 2 oder die in § 7 Abs. 2 Satz 5" zu ersetzen;
- g) ist in § 13 Abs. 2 Nr. 2 die Angabe "§ 7 Abs. 2 bis 5, §§ 8 bis 11 oder § 12 Abs. 3" durch die Angabe "§ 7 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3" zu ersetzen.
- h) ist in § 28 Nr. 2 die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 3" durch die Angabe "§ 7 Abs. 2 Satz 2" zu ersetzen.

Begründung:

§ 7 der Regierungsvorlage hebt die Flächenbindung der Quote nicht vollständig auf. Absatz 3 lässt vielmehr auch künftig in gewissen Fällen flächengebundene Quotenübertragungen bzw. -übergänge zu.

Demgegenüber soll § 7 Abs. 1 in der vorgeschlagenen Neufassung bei künftigen Quotenübertragungen bzw. -übergängen die Flächenbindung vollständig beseitigen.

Absatz 2 stellt sicher, dass die strikte Trennung der Quote von der Fläche schutzwürdige Interessen nicht verletzen kann. Ganze Betriebe, die (weiterhin) selbständig für die Milcherzeugung bewirtschaftet werden, können als Einheiten aus Sacheigentum und Milchquote fortbestehen. Innerhalb der bäuerlichen Familie können Quoten auch bei der Überlassung von Betriebsteilen ohne Einschaltung der Verkaufsstelle weitergegeben werden. Erforderlich ist lediglich eine quotenbezogene Vereinbarung der Vertragsparteien, für die allerdings die regionale Bindung gilt (vgl. unten Absatz 4). Die (vorweggenommene) Erbfolge ist in Absatz 2 nicht zu erwähnen, weil der dadurch bewirkte flächenlose Quotenübergang nach Absatz 1 Satz 2 unabhängig davon erfolgt, ob er im Zusammenhang mit dem Übergang eines Betriebs oder Betriebsteils steht oder nicht.

Satz 2 der Regierungsvorlage ist überflüssig, da er eine unzulässige Fiktion darstellt, wenn der Betriebsbegriff tatsächlich zu einem anderen Zeitpunkt als dem 1. April 2000 erfüllt sein sollte.

Absatz 3 entspricht inhaltlich § 7 Abs. 4 der Regierungsvorlage.

Nach Absatz 4 gelten für flächenungebundene Quotenübertragungen ohne Einschaltung der Verkaufsstelle die Grundsätze der Regionalisierung nach der bisherigen MGV, jedoch bezogen auf die Übertragungsbereiche gemäß der Anlage zur Zusatzabgabenverordnung. Damit wird verhindert, dass die für Quotenverkäufe über die Verkaufsstelle geltende Regionalisierung z.B. durch Geschäfte im Sinn des Absatzes 2 umgangen werden kann.

§ 7 Abs. 5 der Regierungsvorlage ist verzichtbar. Für die hier vorgesehene Freistellung gemeinnütziger Siedlungsunternehmen von den sonst geltenden

Voraussetzungen für den Erwerb sowie die Übertragung von Quoten besteht kein Bedarf. Die Regelung widerspricht auch dem Ziel, den Verkehr mit Quoten möglichst weitgehend nach Marktmechanismen abzuwickeln. Die Siedlungsunternehmen könnten zu Konkurrenten der auf Quoten angewiesenen aktiven Milcherzeuger werden.

Absatz 5 sieht in weitgehender Übereinstimmung mit § 7 Abs. 6 Satz 1 der Regierungsvorlage vor, dass - abgesehen von der (vorweggenommenen) Erbfolge und der Rückgewähr der Pachtsache an den Verpächter - Übernehmer von Referenzmengen nur sein kann, wer Milch oder Milcherzeugnisse liefert. Diese Voraussetzung kann und muss auch der Neueinsteiger erfüllen. Die Sonderregelung für Siedlungsunternehmen (§ 7 Abs. 6 Satz 2 der Regierungsvorlage) ist bei Wegfall des § 7 Abs. 5 der Regierungsvorlage gegenstandslos.

3. Zu § 8 Abs. 1

In § 8 Abs. 1 Satz 3 ist die Angabe "der 3. Juli 2000," zu streichen.

Als Folge

- ist in § 9 Abs. 1 Satz 2 die Angabe "der 31. Mai 2000," zu streichen;
- ist in § 10 Abs. 5 Satz 1 die Angabe "31. Januar 2001" durch die Angabe "1. April 2001" zu ersetzen;
- ist in § 12 Abs. 3 Satz 5 jeweils die Angabe "3. Juli 2000" durch die Angabe "30. Oktober 2000" zu ersetzen.

Begründung:

Um eine ausreichende Vorlaufzeit für die Erprobung der Verkaufsstellen sicherzustellen sowie zur Bündelung des Angebotes an Referenzmengen in der Anfangsphase der Verkaufsstellen, erscheint der 30. Oktober 2000 als der geeignete Termin für den Beginn der Übertragung von Anlieferungs-Referenzmengen an den Verkaufsstellen.

4. Zu § 8 Abs. 2 und 3

§ 8 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 ist Satz 1 bis 4 wie folgt zu fassen:

"Die Länder richten die Verkaufsstellen ein. Für jedes Land soll mindestens eine Verkaufsstelle zuständig sein; die Tätigkeit einer Verkaufsstelle kann sich auf das Gebiet mehrerer Länder erstrecken. Private können nach

pflichtgemäßem Ermessen als Träger einer Verkaufsstelle zugelassen werden, wenn

1. sie oder ihre Träger repräsentative landwirtschaftliche Berufsverbände oder Organisationen sind und
2. gegen ihre Zuverlässigkeit und Eignung keine Bedenken bestehen.

Zuständig für die Zulassung des Trägers und die Beaufsichtigung der Verkaufsstelle ist die nach Landesrecht für den Sitz der Verkaufsstelle zuständige Behörde."

b) In Absatz 3 sind Satz 2 und 3 wie folgt zu fassen:

"Übertragbar ist nur derjenige Teil der dem Anbieter zustehenden Anlieferungs-Referenzmenge, der

1. frei ist von Verpächteransprüchen auf Rückgewähr nach § 7 der Milch-Garantiemengen-Verordnung in der in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Fassung,
2. im Fall der Übertragung zu einem anderen Termin als dem 1. April im laufenden Zwölfmonatszeitraum nicht beliefert worden ist und
3. nicht nach § 12 Abs. 3 vom Pächter übernommen wird oder worden ist.

Anbieter kann abgesehen von besonderen Härten nicht sein, wer im laufenden oder im vorangegangenen Kalenderjahr nach Absatz 1 Anlieferungs-Referenzmengen erworben hat."

Als Folge ist

§ 9 Abs. 1 Satz 5 wie folgt zu ändern:

- a) in Nummer 1 Buchstabe a ist die Angabe "§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3" durch die Angabe "§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2" zu ersetzen;
- b) in Nummer 2 Buchstabe a ist die Angabe "§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2 und 4" durch die Angabe "§ 8 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 3 und Satz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung der Regierungsvorlage, dass Ausnahmen von der Pflicht der Einrichtung von Verkaufsstellen nicht zuzulassen sind. Ferner muss sichergestellt werden, dass die Länder Verkaufsstellen zum selben Zeitpunkt einrichten.

Mit Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 soll sichergestellt werden, dass Verpächter Referenzmengen, die vom Pächter noch nach § 12 übernommen werden können oder sogar schon übernommen worden sind, nicht nach § 8 Abs. 1 übertragen werden können.

5. Zu § 8 Abs. 2 Satz 6 - neu -

In § 8 Abs. 2 ist nach Satz 5 folgender Satz anzufügen:

"Die Verkaufsstellen erheben für ihre Tätigkeit kostendeckende Gebühren."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Um ein ordnungsgemäßes und gleichmäßiges Verfahren auch in finanzieller Hinsicht bei der Abwicklung der Tätigkeiten der Verkaufsstellen gewährleisten zu können, müssen kostendeckende Gebühren von den an der Übertragung der Anlieferungs-Referenzmengen-Beteiligten für die gewährten Leistungen erhoben werden können.

6. Zu § 10 Abs. 4

§ 10 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

"Werden Anlieferungs-Referenzmengen nach den §§ 8 bis 11 übertragen, so wird bei jeder Übertragung fünf von Hundert der zu übertragenden Anlieferungs-Referenzmenge zugunsten der Landesreserve eingezogen."

Als Folge ist

§ 9 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 Buchstabe b zu streichen; Nummer 1 Buchstabe a wird Nummer 1 und das Wort "sowie" am Ende ist durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Ein einheitlicher Basisabzug von fünf von Hundert führt zu einer erheblichen Verfahrens- und Verwaltungsvereinfachung.

7. Zu § 11 Abs. 2

In § 11 Abs. 2 ist die Zahl "14" durch die Zahl "21" zu ersetzen.

Begründung:

Aus Zeitgründen ist dem Käufer für die Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge und Bestätigung derselben gegenüber dem Anbieter ein größerer Zeitraum einzuräumen.

8. Zu § 12 Abs. 4.

In § 12 Abs. 4 Satz 2 letzter Halbsatz sind die Wörter „, insbesondere weil der Erwerb im Zusammenhang mit einer öffentlich geförderten Baumaßnahme steht“ zu streichen.

Begründung:

Fälle besonderer Härte in den Zusammenhang mit einer öffentlich geförderten Baumaßnahme zu stellen bedeutet, dass die Härtefallregelung zu eng gestaltet ist. Deshalb ist der letzte Halbsatz zu streichen.

9. Zu § 22 Abs. 2

§ 22 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die §§ 7, 12, 13 und 17 gelten für Direktverkaufs-Referenzmengen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Übertragung nach den §§ 8 bis 11 nicht zulässig ist.“.

Begründung:

Die Fassung wird gegenüber der Regierungsvorlage wesentlich vereinfacht.

10. Zu § 28a -neu-

Nach § 28 ist folgender § 28a einzufügen:

„§ 28a

Übergangsregelung

Soweit Anlieferungs-Referenzmengen auf Grund anhängiger Verfahren ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit neu zu berechnen sind, sind die bisherigen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden.“.

Begründung:

In die neue Verordnung sollte eine der MGV in der Fassung der 33. Änderungsverordnung entsprechende Übergangsvorschrift für Fälle anhängiger Verfahren aufgenommen werden.

11. Zu § 30

In § 30 sind nach den Wörtern

"wird aufgehoben" die Wörter

„ , soweit nicht in dieser Verordnung die Fortgeltung einzelner Regelungen bestimmt ist"

einzufügen.

Begründung:

Es ist in der Regierungsvorlage nicht berücksichtigt, dass auf einige Regelungen der alten Milch-Garantiemengen-Verordnung Bezug genommen wird.

12. Zu Anlage Nr. 1

In der Anlage ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. Baden-Württemberg

- a) Regierungsbezirk Freiburg
- b) Regierungsbezirk Karlsruhe
- c) Regierungsbezirk Stuttgart

d) Regierungsbezirk Tübingen".

Begründung:

Es ist sinnvoll, die Übertragungsbereiche für die jeweiligen Regierungsbezirke zu trennen.

13. Zu Anlage Nr. 8

In der Anlage ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

„8. Rheinland-Pfalz und Saarland“.

Begründung:

Die beiden Länder sind übereingekommen, dass es vorteilhaft ist, wenn die Übertragungsbereiche zusammengefasst werden.

14. Zu Anlage Nr. 3, 6 und 12

In der Anlage sind

- a) in Nummer 3 die Wörter "einschließlich des Landes Berlin" durch die Wörter "und Berlin",
- b) in Nummer 6 die Wörter "einschließlich des Landes Bremen" durch die Wörter "und Bremen" und
- c) in Nummer 12 die Wörter "einschließlich des Landes Hamburg" durch die Wörter "und Hamburg"

zu ersetzen.

Begründung:

Einheitlicher Sprachgebrauch aufgrund der föderalen Gliederung der Bundesrepublik Deutschland.